

# Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept

## Jugendhaus rabatz

gemäß aktuellen Maßnahmen und Verordnungen  
des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (12. BayIfSMV)  
sowie entsprechender Empfehlungen des Bayerischen Jugendrings  
(Version vom 10. Mai 2021)

## 1. Allgemeines

Das Jugendhaus rabatz bleibt als Einrichtung der Jugendhilfe gem. § 11 SGB VIII in Verbindung mit dem aktuellsten Beschluss zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie vom 10. Mai 2021 (12. BaylFSMV) zunächst geöffnet. In den herausfordernden Zeiten einer Pandemie mit den damit einhergehenden Problemen, Schwierigkeiten und Sorgen, nimmt die Jugendarbeit die Bedürfnisse ihrer Akteur/-innen wahr und hält – unter entsprechenden Hygiene-, Gesundheitsschutz- und Sicherheitskonzepten – angemessene Angebote und Maßnahmen unter nachfolgenden Aspekten bereit. Außerschulische Jugendbildung, informeller und persönlicher Kontakt sowie das Jugendhaus als Ort der Begegnung und Raum der Entfaltung behalten ihre ausdrückliche Relevanz und Bedeutsamkeit.

## 2. Bauliche Strukturen und Größe der Einrichtung

- Anzahl und Größe der Zugangsflächen und –möglichkeiten

	Zugang	Größe
1	Zugang „Nord“	halb geöffnet 2,10 m
		vollständig geöffnet 4,38 m
als <b>Ein- und Ausgang</b> geeignet		
2	Zugang „Süd“	halb geöffnet 1,74 m
		vollständig geöffnet 3,48 m
als <b>Ein- und Ausgang</b> geeignet		
3	Zugang „Haupteingang“	halb geöffnet 0,83 m
		vollständig geöffnet 1,66 m
lediglich <b>einzel</b> n nutzbar		

- Größe der Aufenthalts- und Gruppenräume, Toiletten, Küche und Außenanlagen

	Raum	Größe
1	Saal*	109,96 m <sup>2</sup> 8 Besucher/-innen
2	Jugendcafé „FreiRaum“*	45,48 m <sup>2</sup> 5 Besucher/-innen
3	Foyer*	78,85 m <sup>2</sup> 8 Besucher/-innen
4	Gruppenraum 1 („Zockerraum“)* - z.Zt. <b>geschlossen</b>	19,94 m <sup>2</sup>

		2 Besucher/-innen
5	Gruppenraum 2 („Seminarraum“)* - z.Zt. geschlossen	28,31 m <sup>2</sup> 3 Besucher/-innen
6	WC Personal Herren	2,96 m <sup>2</sup> 1 Besucher/-in
7	WC Personal Damen	3,00 m <sup>2</sup> 1 Person
8	WC Gäste Herren (inkl. Waschraum)	11,98 m <sup>2</sup> 1 Besucher/-in
9	WC Gäste Damen (inkl. Waschraum)	11,50 m <sup>2</sup> 1 Besucher/-in
10	WC Behinderte	4,59 m <sup>2</sup> 1 Besucher/-in
11	Küche	19,66 m <sup>2</sup> 1 Person
12	Außenbereich	ca. 1100 m <sup>2</sup>
13	Werkstatt	22,09 m <sup>2</sup> 1 Person
	Gesamtfläche (ohne Außenbereich) der „Verkehrsflächen“ *für die Berechnung berücksichtigt	172,58 m <sup>2</sup>
	/zehn Quadratmeter pro Person	≈ <b>21 Besucher/-innen</b>
	<b>Bei zusätzlicher Öffnung von Gruppenraum 1 &amp; 2</b>	≈ <b>26 Besucher/-innen</b>

- Anzahl von Fahrradstellplätzen und Parkplätzen

17	Parkplätze
16	Fahrradständer

### 3. Steuerung und Reglementierung der Besucher/-innen

konkretisierte Darstellung im Einzelnen s. unten

- Es ist darauf zu achten, dass sich vor der Einrichtung und in den Außenbereichen der Einrichtung keine Menschengruppen aufhalten. Die geltenden landesweiten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz (Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, Abstandregelung, Kontaktverbot, usw.) sind auch auf dem Gelände der Einrichtung durch die Besucher/-innen und die Mitarbeiter/-innen einzuhalten.
- Festlegung der höchstzulässigen Zahl gleichzeitiger Besucher/-innen in der Einrichtung; dabei ist die Art und Weise der jeweiligen Nutzung zu berücksichtigen, um die Umsetzung der Regelungen zum Gesundheitsschutz nicht zu gefährden. Angebote, bei denen der Kreis der Teilnehmenden von vornherein definiert und damit beschränkt ist, erleichtert dies. Angebote mit offenem Teilnehmerkreis stellen hier höhere Anforderungen und stehen daher zurzeit eher im Widerspruch zu einem planbaren und tatsächlichem Schutzkonzept. Ähnlich stellt sich dies bei methodisch wenig strukturierten oder nicht weiter vordefinierten Angeboten dar.

- Anhand der Feststellung der Einrichtungsfläche und der beabsichtigten Nutzung wird die Anzahl der Personen festgelegt, die sich gleichzeitig in der Einrichtung aufhalten dürfen.  
**Geimpfte und genesene Personen** (Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen) sind hiervon ausgenommen.
- Gestaltung der Verkehrswege in und ggf. vor der Einrichtung unter Vermeidung von Menschenansammlungen und Sicherstellung des Mindestabstands.
- Nutzung verbleibender Flächen zur Besuchersteuerung (Vereinzelungs- und Abstandsmaßnahmen):
- Wegmarkierungen aufzeigen und Beschilderung in leichter Sprache/verständlichen Symbolen anbringen (siehe Schulhofregelung: wenn zwei Ein- und Ausgangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, diese nur für den Eingang bzw. nur für den Ausgang nutzen)
- Erstellung und Umsetzung eines Parkplatzkonzeptes, sofern Parkplätze für Besucher \_ innen zur Verfügung gestellt werden (Wie viele Parkplätze sind unter den konzeptionellen Erwägungen erlaubt? Wie wird dies kontrolliert? Wie werden Menschenansammlungen vermieden? Wie können die zu Verfügung stehenden Parkplätze beschränkt oder ggf. gesperrt werden?)
- Erstellung und Umsetzung eines Fahrradstellplatzkonzeptes (Wie viele Stellplätze sind unter den konzeptionellen Erwägungen erlaubt, wie wird dies kontrolliert?)
- Es sind geeignete Regeln für die Benutzung der Sanitäranlagen zu entwickeln, dabei ist insbesondere auf die Einhaltung des Mindestabstands ist zu achten, z. B. durch die Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken, Pissoir o.Ä.. Es ist ein Reinigungskonzept für die Sanitäranlagen zu entwickeln.
- Gestaltung der Zugänge und Nutzung von Küchenbereichen o.ä., im Sinne von Steuerung und ausreichender Anzahl an Hygienemöglichkeiten

#### 4. Maßnahmen zur Sicherung des Mindestabstands

- Der Zutritt ist gem. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 1 der 12. BayIfSMV so zu gestalten, dass sich der Mindestabstand von 1,5 Metern sowohl bei offenen als auch bei festen Gruppenangeboten jederzeit einhalten lässt. Die damit ggf. einhergehende Reduzierung der Teilnehmer\*innenzahl pro Gruppe sollte an den räumlichen Gegebenheiten vor Ort orientiert sein. Soweit der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, besteht – vorbehaltlich speziellerer Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie, usw. – gem. §20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayIfSMV Maskenpflicht. Außerdem besteht bei Präsenzveranstaltung am Platz generell Maskenpflicht.
- Die Anzahl an zulässigen Personen in einem Raum steht in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumluftechnischen Anlagen vor Ort. Im Zweifel kann man sich an den Regelungen für Freizeiteinrichtungen orientieren.
- Bei gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kurse muss sich an den Regelungen für den Sport nach § 10 der 12. BayIfSMV orientiert werden, d.h. Sportangebote in geschlossenen Räumen sind derzeit nicht zulässig, da nur Sportangebote unter freiem Himmel (unter Einhaltung der inzidenzabhängigen Kontaktbeschränkungen nach § 4 der 12. BayIfSMV) erlaubt sind.
- Umfassende Information für und Anweisung der Besucher/-innen über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme usw.), insbesondere zum Händewaschen, Niesen und zu Desinfektionsmöglichkeiten unter Ausweisung der Desinfektionsstationen
- Falls möglich, sollen Informationen auch in anderen relevanten Sprachen sowie in leichter Sprache zur Verfügung stehen.
- Anbringen von Bodenmarkierungen, bei offenen Einrichtungen vor allem im Thekenbereich, zur Vermeidung der Bildung von Warteschlangen oder sonstigen ungeordneten Ansammlungen
- Installation von transparenten Trennwänden am Thekenbereich, falls der Mindestabstand zu den Besuchern/-innen nicht eingehalten werden kann
- Zugangskontrollen zur Sicherstellung der maximal zulässigen Besucher/-innenzahl und Kontrolle der Einhaltung der Abstandsregeln
  - o Falls notwendig durch Entflechtung der Laufrichtung, z.B. mit „Einbahnstraßensystem“
  - o Kontrolle der Zahl der Anwesenden, z. B. durch „Eintrittskartensystem“ oder bei kleinen Einrichtungen und/oder geringer Frequenz durch Strichlisten

o Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss auch in der Warteschlange sichergestellt werden.

- Verweisung nicht einsichtiger Besucher/-innen durch Ausübung des Hausrechts

## 5. Funktionell-organisatorische Maßnahmen

### 5.1 Datenerhebung der Besucher/-innen

Um die Nachverfolgbarkeit etwaiger Ansteckungen zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die nötigen entsprechenden Maßnahmen zu treffen. Diese können dem Üblichen eines offenen Betriebs unter Normalbedingungen entgegenstehen, sind aber unter den gegebenen Pandemiebedingungen wesentlich, um der Pandemie wirkungsvoll entgegenzutreten zu können.

Erstellung einer Anwesenheitsliste gem. § 4 BayIfSMV unter Angabe von Vor- und Familienname und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) sowie Zeitraum des Aufenthalts; dabei ist auf die Bedingungen des Datenschutzes zu achten. Die Datenerhebung und -verarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. d DSGVO (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person) inklusive der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung und Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO i.V.m. § 4 BayIfSMV und dem jeweiligen Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept zulässig.

Über die Datenerhebung sind die Besucher\_innen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) in geeigneter Form (z. B. Flyer mit Hinweis auf die Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person im Zuge der Corona-Pandemie zu informieren.

- Die täglichen Anwesenheitslisten sind für die Dauer von vier Wochen (§ 28a Abs. 4 S. 3 IfSG) in der Einrichtung verschlossen aufzubewahren und auf Verlangen ausschließlich dem zuständigen Gesundheitsamt auszuhändigen. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist die Anwesenheitsliste zu löschen bzw. zu vernichten.
- Auf die Regelungen der EU-DSGVO zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle insbesondere verwiesen.

### 5.2 weitere organisatorische Maßnahmen

- Optional wenn möglich: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z.B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)
- Regelmäßiges Lüften des Veranstaltungsraumes (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).

- Verkauf von Speisen und (geschlossenen) Getränken analog zu den jeweils aktuell geltenden Richtlinien der Gaststätten – nach § 13 Abs. 1 der 12. BaylFSMV ist derzeit nur der Verkauf von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig.
- Bereitstellung von Seifenspendern, Einmalhandtüchern und ggf. Spendern für Desinfektionsmittel
- Desinfektionsmaßnahmen einschließlich Desinfektionsstationen können als flankierende Maßnahme zu den Handwaschmöglichkeiten angeboten werden
- Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung oder eine medizinische Gesichtsmaske in Innenräumen sowie in allen Situationen zu verwenden, in denen das Abstandsgebot nicht sicher eingehalten werden kann, sowie bei Präsenzveranstaltungen am Platz, wenn keine speziellere Regelung (Sport, Beherbergung, Gastronomie, usw.) eine Unterschreitung ausnahmsweise zulässt; dies darf auf keinen Fall dazu führen, den Abstand länger als notwendig zu unterschreiten (auch in Außenbereichen)
- Prüfung einer Ausweitung der Öffnungszeiten zur Minimierung der Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher/-innen, ggf. Schließzeiten zur regelmäßigen Reinigung in kurzen Abständen
- Besucher\_innen und/oder Mitarbeiter\_innen, die SARS-CoV-2-kompatible Symptome (v. a. respiratorische Symptome jeder Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und/oder Geschmacksbeeinträchtigungen) und/oder nachweislichem Kontakt zu COVID-19-Erkrankten innerhalb der letzten 14 Tage hatten, müssen von allen Angeboten mit der Möglichkeit des Kontakts zu anderen Personen ausgeschlossen werden. Natürlich können diese Personen von zu Hause über das Internet o.ä. an Angeboten teilnehmen.
- Bei Auftreten von Symptomen mit Verdacht auf COVID-19 bei Besucher/-innen und/oder Mitarbeiter/-innen während des Einrichtungsbetriebs ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die den Sachverhalt umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt meldet. Dieses trifft gegebenenfalls in Absprache mit der Einrichtungsleitung die weiteren Maßnahmen (z. B. Quarantäneanordnungen), die nach Sachlage von der Einrichtungsleitung umzusetzen sind.
- Regelmäßige Belüftung der Gruppen- und Aufenthaltsräume, um das Risiko einer Aerosolübertragung zu minimieren. In Abhängigkeit vom Raumnutzungsverhalten ist das Lüftungskonzept neben Frischluftaustausch wie folgt zu gewährleisten:
  - o Querlüftung bei Fensterlüftung
  - o Raumluftechnische Anlagen: möglichst so eingestellt, dass die Raumluft nach außen befördert und damit ein permanenter Unterdruck im Raum erzeugt wird; möglichst hoher Frischluftanteil
  - o Vermehrte Pausen zur Durchlüftung

- Nutzung automatisch öffnender Türen, soweit möglich, ggf. Daueröffnung nichtselbsttätig öffnender Türen
- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung
  - o Regelmäßige und in Intervallen angepasste Reinigung aller Sanitärräume
  - o Anwendung von Flächendesinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan ggf. vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben und ist nur sinnvoll im medizinischen Bereich, im Bäderbereich und ggf. im Lebensmittelbereich
  - o ggf. Desinfektion, aller häufig berührten Flächen (Türklinken und -griffe, Handläufe, Spielgeräte, Tastaturen, Touchscreens, Armaturen)
  - o Auf die sachgemäße Anwendung und Aufbewahrung der verwendeten Reinigungsutensilien ist zu achten.
  - o Auf den Einsatz von Hochdruckreinigern sollte verzichtet werden.
  - o Wenn die Einrichtungsräumlichkeiten länger nicht in Betrieb waren, sollten entsprechende Konzepte beachtet werden, v. a. zur Legionellenprophylaxe (Merkblatt des LGL unter [www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheits/hygiene/doc/aufrechterhaltung\\_tw\\_hygiene\\_corona\\_lang.pdf](http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheits/hygiene/doc/aufrechterhaltung_tw_hygiene_corona_lang.pdf))
- Wenn möglich, Angebote im Freien realisieren, da hier die Einhaltung des Mindestabstands besonders in kleineren Einrichtungen leichter realisierbar ist
- Bei bewegungsorientierten Angeboten ist § 10 der 12. BaylFSMV zu beachten: Die Sportausübung ist wie folgt zulässig: 1. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 100 überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport mit dem eigenen Haushalten und einer weiteren Person erlaubt; die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt; 2. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100 liegt, ist nur kontaktfreier Sport mit zwei Haushalten und maximal fünf Personen sowie zusätzlich unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt; 3. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen eine 7-Tage-Inzidenz von 50 nicht überschritten wird, ist nur kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen oder unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt. Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel möglich.
- Kein Austausch von Arbeitsmaterialien und das Berühren derselben Gegenstände möglichst vermeiden
- Spielmaterial muss nach jeder Benutzung durch eine Person angemessen und gründlich, ggf. mit Desinfektionsmittel, gereinigt werden
- Spielangebote wie Billard, Tischtennis etc. können nur unter Einhaltung des Mindestabstands und mit regelmäßiger Reinigung genutzt werden. Kicker können aufgrund des fehlenden Mindestabstands nicht genutzt werden

- Ausgegebenes Werkzeug nach jeder Benutzung reinigen
- Verzicht auf Flyer, Dekoration, Kosmetikprodukte an den Waschbecken, Getränkekarten etc.

## 6. Einzelgespräche in Einrichtungen

Bei Einzelgesprächen müssen folgende Voraussetzungen vollständig erfüllt sein:

- Aufklärung und Einhaltung der Hygiene- und Schutzregelungen der Einrichtung während des Gesprächs (Hust-Nies-Etikette, Verbot des Körperkontakts, Mindestabstand im Besprechungsraum)
- Verpflichtung, eine geeignete Mund-Nase-Bedeckung (Community-Masken bzw. Alltagsmasken) zu verwenden
- Regelmäßige Lüftung des Raums
- benötigte Materialien vor und nach der Beratung reinigen

## 7. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen und Arbeitsschutz

Maßnahmen zur Einhaltung des Arbeitsschutzes unter den Mitarbeiter/-innen:

- Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ggf. weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Arbeitsschutzmaßnahmen sollten daher nur nach vorheriger Gefährdungsbeurteilung erstellt und umgesetzt werden. Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.
- Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h., dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung (PSA)) ergriffen werden müssen.
- Beispielsweise muss der Einsatz von PSA abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Eine MNB ist dabei im Regelfall nicht als PSA zu sehen. Ein Gesichtsvisionär stellt hingegen eine Komponente der PSA und damit des Arbeitsschutzes dar.

- Insbesondere sind die Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 /COVID-19 zu beachten ([www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php](http://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-mutterschutz.php))
- Ausstattung Mitarbeiter/-innen mit qualifizierter persönlicher Schutzausrüstung, Masken, Einweisung und Schulung zur sachgerechten Anwendung siehe
  - o <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>
  - o [https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste\\_inhalt.html](https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittellist/Desinfektionsmittelliste_inhalt.html)
- Gegebenenfalls die Schichtzeiten der Mitarbeiter/-innen nach Möglichkeit überschneidungsfrei einrichten sowie gestaffelte Pausenzeiten festlegen
- Teambesprechungen müssen - sofern sie in Präsenz notwendig sind und nicht online durchgeführt werden können - den benannten Hygiene- und Schutzbestimmungen, z. B. Mindestabstand, genügen
- Durchführung von Hygieneschulungen für alle Mitarbeiter/-innen; Sicherstellen, dass die Hygienekonzepte allen Mitarbeiter/-innen bekannt sind (schriftliche Kenntnisnahme)
- Benennung einer Corona-Ansprechperson für die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung bzw. der Organisation
- Kontrolle der Einhaltung der Regelungen durch die Leitungskräfte sowie Dokumentation der Maßnahmen
- Optional, wenn möglich: Durchführen oder Kontrollieren von aktuellen Tests (z.B. Nachweis von aktuellen Tests aus dem Schulbetrieb, Schnelltests)

Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie-bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) vom 16.4.2020 wird hingewiesen.

## **8. Gruppenstunden, Maßnahmen und Projekte der Jugendarbeit**

Zusätzlich zu einem Schutz- und Hygienekonzept für die eigenen Einrichtungen (s.o.) braucht jeder Träger ein Schutz- und Hygienekonzept für die Angebote (Gruppenstunden, Ausflüge und Ausfahrten, Ferienprogramm, usw.). Nutzt man für die Angebote auch Einrichtungen (Jugendzentren, Jugendherbergen, usw.) von anderen Trägern muss man sich über das dortige einrichtungsbezogene Schutz- und Hygienekonzept informieren. Sind dort strengere Vorschriften als in dem eigenen angebotsbezogenen Schutz- und Hygienekonzept vorgesehen (oder umgekehrt), dann gelten die strengeren Regelungen.

## 2.1 Gruppenstunden, mehrstündige oder eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung

In Angeboten der Jugendarbeit kann nicht immer sichergestellt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m jederzeit gewährleistet ist. Umso wichtiger empfiehlt es sich, in Pandemiezeiten entsprechende Schutzmaßnahmen vorzuhalten:

- Oberste Maßgabe ist immer das Abstandsgebot von mindestens 1,5m. Wenn dieses erwartbar nicht eingehalten werden kann, besteht –vorbehaltlich speziellere Regelungen für Sport, Beherbergung, Gastronomie, usw. –gem. § 20 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 S. 2 der 12. BayLfSMV Maskenpflicht. Am Platz besteht bei Präsenzveranstaltungen grundsätzlich Maskenpflicht.
- Gruppenstunden möglichst in größeren Räumen oder draußen abhalten, wo ein größerer Abstand möglich ist (siehe hierzu auch die Ausführungen oben unter 1.)
- Auf Methoden und Spiele mit Körperkontakt verzichten
- Digitale Möglichkeiten weiterhin nutzen
- Ehrenamtliche Betreuungspersonen in der Kinder- und Jugendarbeit bei Bedarf ebenfalls über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 IfSG informieren. Dies kann sinnvollerweise in Gruppenleiter:innenschulungen oder ähnlichen Zusammenkünften erfolgen
- Gute und regelmäßige Handhygiene, Klärung der jeweiligen Möglichkeiten am Veranstaltungsort, ggf. die notwendigen Bedingungen organisieren
- Husten- und Nies-Etikette jederzeit von allen Personen sicherstellen
- Gruppendurchmischungen sollten soweit möglich vermieden werden. Bei wiederkehrenden Gruppen sollten kleine und fest etablierte Gruppen gebildet werden, für die jeweils feste Betreuer\_innen zuständig sind.
- Möglichst auf weit entfernte, d.h. mit langen Anreisen verbundene, Veranstaltungsorte verzichten
- Prüfen, welches Verkehrsmittel für die Anreise im Hinblick auf den Gesundheitsschutz die besten Bedingungen bietet (z. B. gemieteter Bus, sofern darin die Abstände eingehalten werden können), ansonsten nur Privatanreise zulassen  
In jedem Fall müssen die Vorgaben des Hygienekonzepts Touristische Dienstleister eingehalten werden:
  - o Fahrer\*innen und Fahrgäste tragen eine Mund-Nase-Bedeckung
  - o Ausreichende Lüftung
  - o Einschlägige gesetzliche Vorgaben; ggf. Verstärkung des Angebotes

Unter diesen Voraussetzungen, insbesondere die Verwendung von Mund-Nase-Bedeckungen sind auch Fahrgemeinschaften und die Verwendung von Kleinbussen möglich.

- Ausreichende Lüftung, v.a. in geschlossenen Räumen
- Bei ganztägigen Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten. Es wird insbesondere Folgendes empfohlen:
  - o Soweit möglich sollen die Teilnehmenden ihre Verpflegung selbst mitbringen
  - o Wenn gemeinschaftlich gekocht wird, sollte die Anzahl der Köch\*innen so gering wie möglich zu halten, diese sollten bei der Zubereitung und der Ausgabe eine Mund-Nase-Bedeckung tragen und die Teilnehmenden sollten ihr eigenes Geschirr bzw. für die Dauer der Maßnahme ein festes Geschirr zugewiesen bekommen.
- Bei Veranstaltungen sind die aktuellen Vorgaben für Versammlungen aus der IfSMV für diesen Bereich zu beachten. Aktuell sind nach der 7. IfSMV vom 1.10.2020, 100 Teilnehmer\*innen bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen oder bis zu 200 Teilnehmer\*innen unter freiem Himmel möglich, wenn die Vorgaben aus § 5 BayIfSMV eingehalten werden und der\*die Veranstalter\*in ein Schutz- und Hygienekonzept ausgearbeitet hat und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen kann. Bei größeren Veranstaltungen kann das örtliche Gesundheitsamt eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn durch ein entsprechendes Schutz- und Hygienekonzept der Infektionsschutz gewährleistet werden kann.
- Zur Erhebung und Verarbeitung von Daten der Anwesenden s. 4.1

# FreiRaum

## Schutz- und Hygienekonzept (SARS-CoV-2)

gem. aktuellen Maßnahmen, Empfehlungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (12. BayIfSMV)

### 1. Allgemeine Hinweise

- Der **FreiRaum** findet unter entsprechenden **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** statt  
  
vgl. hierzu auch **Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept Jugendhaus rabatz**
- Die **Öffnungszeiten** ändern sich bis auf weiteres nicht.

### 2. Hygienehinweise

- Beachtung der **Hygienetipps zum Schutz vor Infektionskrankheiten** des BZgA  
  
s. Plakat
- Hinweis auf **bestehende Schutzmaßnahmen**, wie z.B. regelmäßiges und gründliches Händewaschen, Nies- und Hustenhygiene etc.  
  
s. Plakat
- kein Besuch **im Verdachts- und Krankheitsfall**  
häufigste Symptome: Fieber, trockener Husten, Müdigkeit
- **Desinfektionsmittelpender** im Eingangsbereich bereitstellen, ebenso Desinfektionsmittel auf den Toiletten
- Tragen von **Gesichts-/Schutzmasken immer** (Mund-Nase-Bedeckung) auf dem gesamten Gelände, sowie im gesamten Haus, Toilettenräume dürfen nur einzeln betreten werden

### 3. Abstandsregeln

- dringende Einhaltung der **Abstandsregelung** von mind. 1,5 m  
  
auch: Maximalanzahl der Besucher\*innen (einschließlich pro Raum), s. Hinweisschilder
- **max.** Anzahl an Besucher\*innen: z.Zt. **21 Gäste**
  - begrenzte Sitzgelegenheiten
  - Begrenzung der Gruppengrößen auf max. **8 Personen**

- **Geimpfte und genesene Personen** (Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind (geimpfte Personen), oder über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt (genesene Personen) **sind hiervon ausgenommen.**

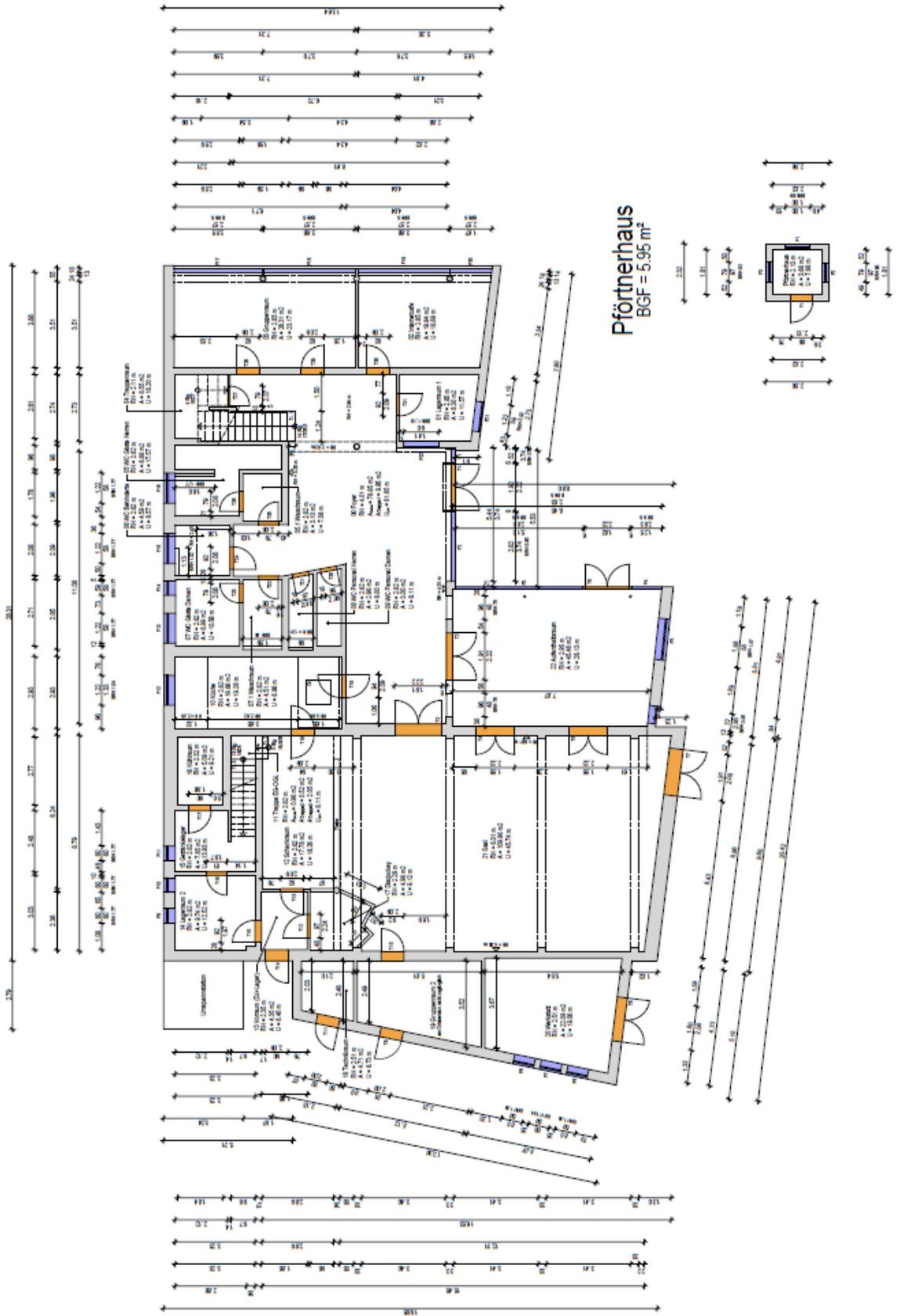
#### 4. Sonstige Hinweise

- **keine Großveranstaltungen**
- **kein** gemeinsames **Zubereiten von Speisen**
- keine **Kosmetik- oder Pflegeartikel** auf den Toiletten
- keine offenen **Speisen & Getränke**
- keine **Garderobe**
- regelmäßiges **Lüften** (alle 30 min., 10 – 15 min. lang)
- Beim Verkauf der Getränke ist auf **ausreichend Abstand zur Theke** (Markierungen & Hinweisschilder) zu achten, zusätzlich wurden Plexiglaswände installiert

Allgemein: Anleitungen zu Hygiene- und Abstandsregeln gut sichtbar im Innen- und Außenbereich

- **Arbeitskleidung:** Maske, Schürze, T-Shirt, ggf. Handschuhe
- **keine Dekoration** auf den Tischen, ebenso **keine Getränkekarten**
- **begrenztes Angebot**  
keine Gesellschaftsspiele, kein Kicker
- Billardqueues, Spielekonsolen etc. werden **regelmäßig** – spätestens nach jedem Gebrauch – großzügig **desinfiziert**
- Angebot überwiegend im **Außenbereich**
- Führen von **Anwesenheitslisten** (s. Protokolle Datenerhebung)

BGF Erdgeschoss gesamt = 526,30 m<sup>2</sup>



Pförtnerhaus  
BGF = 5.95 m<sup>2</sup>

